



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

**Richtlinie
der Stadt Chemnitz
über die Gewährung von Zuwendungen
an kleine Unternehmen**

**im Rahmen des Förderprogrammes
Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung
EFRE 2021 bis 2027**

(KU-Richtlinie Chemnitz)

Richtlinie
der Stadt Chemnitz
über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen
im Rahmen des Förderprogrammes
Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027
(KU-Richtlinie Chemnitz)

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Zuwendungszweck

Die Stadt Chemnitz gewährt Zuwendungen als Beihilfe an kleine Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Zuwendungen sollen den Unternehmen in benachteiligten Stadtquartieren in EFRE-Fördergebieten Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Gebietes bzw. in das Gebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Fördergebiet niederzulassen.

Durch den Anreiz für lokale Investitionen sollen folgende Zielstellungen erreicht werden:

- Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Förderung von Beschäftigung zur Armutsbekämpfung
- Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten
- Ansiedlung von Unternehmen der lokalen Wirtschaft Kultur- und Kreativwirtschaft
- Verbesserung der Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten
- Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Wohnbevölkerung durch bedarfsgerechte und attraktivere Angebotsstrukturen im Handels- und Dienstleistungsbereich
- Umsetzung von unternehmerischen Maßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen Effektivität und zum Umweltschutz
- Stärkung des Unternehmertums
- Wiedernutzbarmachung von leerstehenden Gebäuden und Brachflächen im Interesse einer nachhaltigen Stadtentwicklung

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln erfolgt aus der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027) vom 17. Januar 2023 sowie aus Mitteln der Stadt Chemnitz. Die Zuwendung besteht zu 70 v. H. aus EFRE-Mitteln und zu 30 v. H. aus Mitteln der Stadt Chemnitz.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Anspruch. Die Stadt Chemnitz entscheidet als Bewilligungsbehörde über die Vergabe von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und der verfügbaren finanziellen Mittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung an kleine Unternehmen durch die Stadt Chemnitz in den Fördergebieten „EFRE-Chemnitz-Mitte“, „EFRE-Zwickauer Straße“ und „EFRE-Altchemnitz“ (siehe Anlage 1 zu dieser Richtlinie) zulässig ist.

Grundsätzlich gelten als Rechtsgrundlage der Zuwendung die „FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 17. Januar 2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2023 (SächsABl. 2023 Nr. 5, S. 181) hier insbesondere als Fördergegenstand nach Abschnitt II 3 b), nach welcher gefördert werden investive und nicht investive Maßnahmen, die der wirtschaftlichen und sozialen Belebung der geförderten Städte und Stadtquartiere dienen und deren Lebensqualität für die Einwohnerinnen und Einwohner erhöhen. Dabei sind geschlechtsspezifische Bedarfs- und Bedürfnislagen von Frauen und Männern gleichermaßen zu berücksichtigen.

Hierzu gehören nach der RL des Freistaates auch Maßnahmen zur Belebung der lokalen Wirtschaft und des Geschäftsumfelds; d. h. insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsperspektiven sowie der wirtschaftlichen Entwicklung, indem insbesondere lokal agierende Klein- und Kleinstunternehmen bei der Neuansiedlung im Quartier sowie bei Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden (kommunaler KU-Fonds).

Des Weiteren gelten grundsätzlich der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178).

Es gelten grundsätzlich das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Es gelten die Bestimmungen der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Abweichend von Nummer 1.7 der EU-Rahmenrichtlinie finden die Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) mit Ausnahme der Nummer 8.2.4 VVK und der Nummern 1.2 und 2.1.1 ANBest-K keine Anwendung.

Zuwendungen an kleine Unternehmen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, werden

- nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39) geändert worden ist (nachfolgend AGVO genannt),
- nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) geändert worden ist,

behandelt.

1.3 Geltungsbereich

Die Zuwendungen stehen kleinen Unternehmen für Maßnahmen in den Fördergebieten „EFRE-Chemnitz Mitte“, „EFRE-Zwickauer Straße“ und „EFRE-Altchemnitz“ der Stadt Chemnitz gemäß Lageplan Anlage 1 zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden folgende investive Maßnahmen der kleinen Unternehmen gefördert:

- 2.1 Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung bzw. eine Verlagerung an einen neuen Standort im Fördergebiet (Verlagerungs- und Umzugskosten) tätigen müssen, um ihr Produktions- und Dienstleistungsangebot zu sichern und/oder zu erweitern. Dazu gehören u.a. Maßnahmen zur Erhöhung der äußeren Attraktivität, der innerbetrieblichen Effektivität sowie der Produktqualität,
- 2.2 Investitionen der gewerblichen Wirtschaft/ Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Freiberuflern im Fördergebiet, einschließlich Neuansiedlung/Existenzgründung. Darin eingeschlossen werden: Musikclubs, Theater, Kleinkunsthöhlen/ Varietés und Kinos,
- 2.3 Investitionen, die zur Sicherung und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in den Fördergebieten dienen,
- 2.4 Investitionen zur Einführung neuer Produktionstechniken sowie Maßnahmen neuer Umwelt- und Energietechniken in den Fördergebieten,
- 2.5 Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit für Beschäftigte und Kunden am Standort des Unternehmens.

3. Zuwendungsempfänger:in, Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger:in

Zuwendungsempfänger:in ist grundsätzlich der Träger/die Trägerin der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger:in). Der zugehörige Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte muss in einem der Fördergebiete liegen oder in eines der Fördergebiete verlegt werden und es muss sich um ein kleines Unternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition sein¹.

3.2 Ausschlussregelung

Die Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist in den in Artikel 1 der VO (EU) Nr. 1407/2013 genannten Bereichen ausgeschlossen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

¹ Ein kleines Unternehmen ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20. Mai 2003) ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturperiode nicht gefördert werden können.

1. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der VO (EG) Nr. 104/2000 vom 17.12.1999 tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen, Kreditinstitute, Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare,
14. Vergnügungsstätten und Ähnliches, z. B. Spielhallen, Erotikgeschäfte, Bordelle, Diskotheken, Nachtlokale, Strip- und Swingerclubs/ Tabledance und Massagesalons,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, das sind Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
16. Stiftungen aller Art,
17. Arztpraxen aller Fachbereiche,
18. Unternehmen in Schwierigkeiten nach VO (EU) Nr. 651/2014, Artikel 1 Abs.4.

Die Förderung von kleinen Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Ausnahme: Investitionszulage). Hiervon ist die Gewährung zinsloser oder zinsvergünstigter Kredite ausgenommen. Bei der Gewährung eines solchen Darlehens ist dessen

Subventionswert in der „Erklärung über bereits erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen“ zu berücksichtigen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für kleine Unternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung zur De-minimis-Beihilfe nach den in Punkt 1 genannten Verordnungen und Rechtsgrundlagen der EU erfüllt. Weiterhin muss es dafür geeignet sein, im benachteiligten Stadtquartier durch Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, energetischer oder bildungsorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller oder sozialer Problemlagen sowie der Beseitigung von Defiziten bei der Barrierefreiheit beizutragen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen deshalb mindestens 3 der in der Anlage 2 (Übersicht Bewertungskriterien) aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. (Ausnahme: förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn ist vorher bei der Stadt Chemnitz zu beantragen und von dieser zu gewähren).
2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähig sein.
4. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung und Zweckbindung

Die Förderung von Vorhaben der kleinen Unternehmen ist eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Der Investitionszuschuss wird als einmaliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort; Zweckbindungszeitraum) ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verpflichtet. Die Zweckbindungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt nach den derzeit geltenden Richtlinien des Freistaates mindestens 5 Jahre. Abweichende Regelungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen sind durch die Stadt Chemnitz im Zuwendungsbescheid zu treffen.

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben der Einzelmaßnahmen, soweit diese von der Stadt Chemnitz als zuwendungsfähig anerkannt wurden. Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

Die nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf maximal 25.000 EUR für ein Unternehmen begrenzt. Die Beihilfe (Zuwendung) sollte mindestens 1.000 EUR betragen.

Investitionen werden mit einem max. Fördersatz von 40 % der Bemessungsgrundlage bezuschusst. Somit ist zur Erreichung der maximalen Zuwendungshöhe von 25.000 € eine Investition von mindestens 62.500 € zuwendungsfähiger Kosten zu erbringen.

Die Beihilfe, die ein Unternehmen in Gesamtsumme nach dieser RL und anderen Förderprogrammen erhalten kann, ist auf den in Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1407/2013 genannten Betrag von 200.000 € in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

5.3 Erhöhte Förderung bei Schaffung einer besonders hohen Zahl neuer Arbeitsplätze

Sofern ein kleines Unternehmen im Fördergebiet für mehr als 2 Jahre mind. 2 neue Arbeitsplätze schafft, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Dabei werden Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern des Unternehmens nicht berücksichtigt.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren sowie Personen in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden.

5.4 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Gewerbeertragssteuer
- Finanzierungskosten, Gebühren für Finanzgeschäfte
- Anschaffung und Herstellung von Fahrzeugen im Straßengütertransportverkehr
- Rationalisierungsinvestitionen mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist
- Bußgelder, Geldstrafen
- Vertriebskosten, einschließlich Werbekosten
- Kosten für freie Forschung und Entwicklung (Nr.27 und 28 LSP)
- Reisekosten innerhalb der Gemeinkosten
- Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Unternehmens als Nutzer oder Eigentümer obliegen
- Verbrauchsgüter
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind;

- Abschreibungen auf Sachanlagen, welche nicht für das Projektvorhaben spezifisch angeschafft wurden

6. Nebenbestimmungen

Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, der Zuwendungsempfänger:in im Bescheid weitere Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und Rahmenbescheides sowie Projektbescheides seiner Bewilligungsstellen aufzuerlegen.

Die Bewilligung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs aufgrund einer Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

7. Verfahren zur Antragstellung

- 7.1 Antragsunterlagen können bei der Stadt Chemnitz, Geschäftsbereich Wirtschaft, angefordert werden bzw. im Internet unter www.stadt-chemnitz.de heruntergeladen werden.

Die Anträge sind formgebunden einzureichen bei:

Stadt Chemnitz
Geschäftsbereich Wirtschaft
Markt 1
09111 Chemnitz

Sie müssen enthalten:

- a) den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
- b) eine Beschreibung des Vorhabens,
- c) einen Zeitplan,
- d) einen Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- e) den Nachweis der Eigenmittel und Drittmittel,
- f) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt, welches in der Lage ist, den Zweckbindungszeitraum in Verbindung mit einer Zuwendung einzuhalten,
- g) die De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen,
- h) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen oder beantragten Förderungen.

Im Rahmen der Bearbeitung kann der Antragstellende zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden. Für Informationen und Beratungen zum Antragsverfahren steht eine Ansprechperson im Geschäftsbereich Wirtschaft zur Verfügung.

- 7.2 Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Bescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.
- 7.3 Anträge auf Förderung können spätestens bis zum 30.06.2027 gestellt werden.
- 7.4 Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden und schriftlich durch die Stadt Chemnitz, vertreten durch das Stadtplanungsamt, erteilt.
- 7.5 Das Stadtplanungsamt zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und dessen Nebenbestimmungen auf schriftliche Anforderung der Antragsteller:in aus.

Die Auszahlung der tatsächlich beantragten Zuwendung erfolgt erst auf der Grundlage von geprüften Auszahlungsanträgen, die förderfähige Kosten beinhalten und denen bezahlte Rechnungen und andere vollständig vorliegende zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigelegt sind.

- 7.6 Die Zuwendungsempfänger:in hat nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und innerhalb der dort gesetzten Frist den Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

8. Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Anlage 1 – Abgrenzung der Fördergebiete

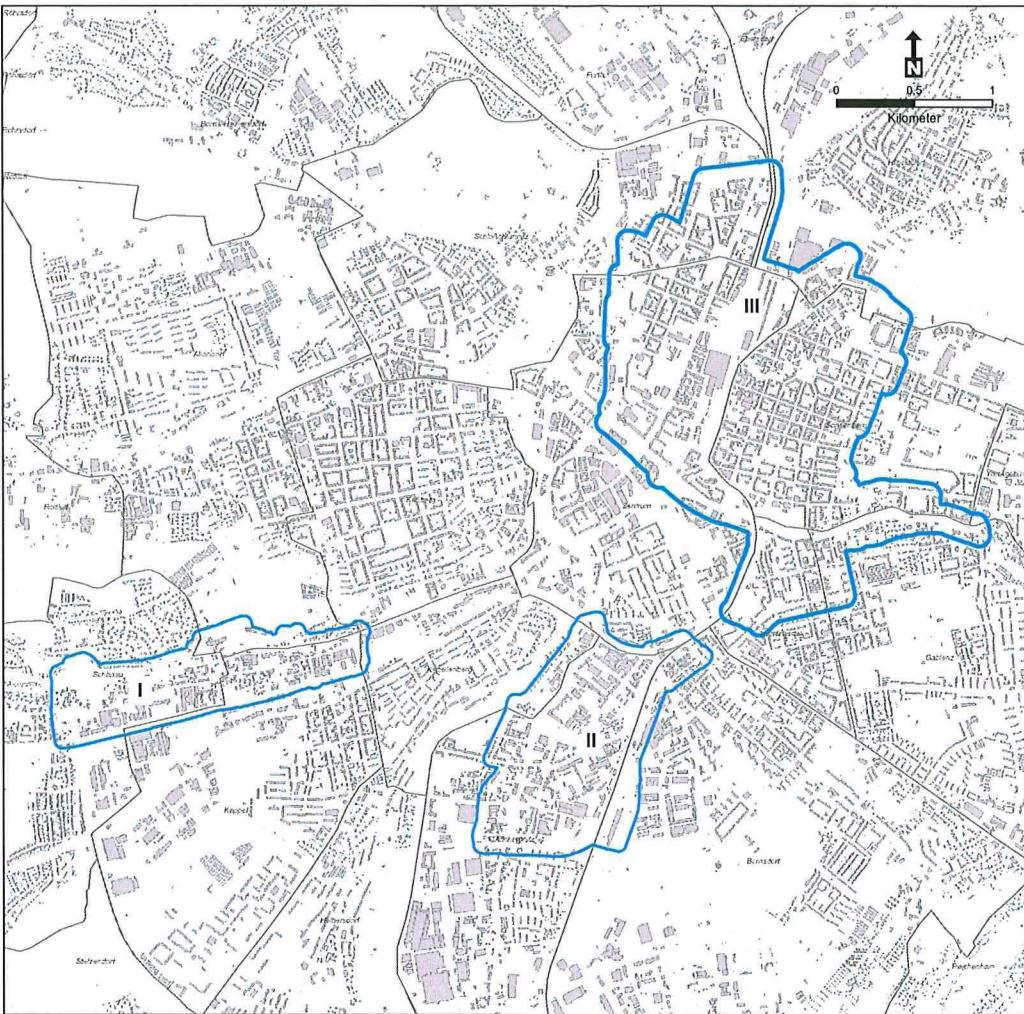
Anlage 2 – Bewertungskriterien

Ausgefertigt

Chemnitz, den **13. DEZ. 2023**



Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister



EFRE 2021 - 2027
Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung

Legende

-  I „EFRE Zwickauer Straße“
-  II „EFRE Altchemnitz“
-  III „EFRE Chemnitz-Mitte“

Stadtplanungsamt, Februar 2023



Übersicht Bewertungskriterien KU-Förderung in der Förderperiode 2021 - 2027 (Mindestens drei Kriterien müssen zutreffen)

		Zutreffendes bitte ankreuzen
Umweltschutzkriterium	Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation im Gebiet oder sie trägt direkt zum Umweltschutz bei oder sie trägt zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes bei.	
Energieeffizienz-kriterium	Investive und nicht investive Maßnahmen, die der Verringerung des CO ₂ -Ausstoßes in den geförderten Stadtquartieren dienen, z. B. Verbesserung der energetischen Bilanz öffentlicher Gebäude, Ausbau und Nutzung regenerativer Energien im Wärmebereich, Minderung verkehrsbedingter CO ₂ -Emissionen durch Maßnahmen des quartierbezogenen Verkehrs- und Mobilitätsmanagements.	
Gender-mainstreaming-Kriterium	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, aber auch weiterer Personengruppen.	
Arbeitsplatzkriterium	Der Begünstigte stellt neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen innerhalb des Fördergebietes und trägt zur Bekämpfung von Armut bei.	
Ansiedlungskriterium	Der Begünstigte errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur positiven Entwicklung des geförderten Stadtquartiers und zur Schaffung von Arbeitsplätzen.	
Kultur- und Kreativwirtschaftskriterium	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet maßgeblich einen positiven Beitrag zur Entwicklung des geförderten Stadtquartiers, unter dem Aspekt der Wiedernutzbarmachung leerstehender Gewerbe- und Brachflächen.	
Entwicklungs-/Erweiterungskriterium	Der Begünstigte entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag.	
Innovationskriterium	Der Begünstigte führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Fördergebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.	
Wirtschaftsstrukturkriterium	Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebietes mit ortsnahe benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.	
Standortentwicklungskriterium	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes im Gebiet maßgeblich positiv beeinflusst.	
Verflechtungskriterium	Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder: <ul style="list-style-type: none"> • beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z. B. zu Kunden, Lieferanten, Anliegern, Geschäftspartnern etc.) herbeiführt oder • für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt oder • mit Vorhaben anderer EFRE-Fördergebiete im Stadtgebiet zusammenarbeitet. 	
Gefährdungskriterium	Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.	